

24.07.97**Gesetzesantrag
des Saarlandes**

Entwurf eines Gesetzes über die Elektrizitätswirtschaft**A. Zielsetzung**

Die ökologischen Belastungen des Verbrauchs von Energie haben zu dauernden Schäden der Umwelt geführt. Das Klima der Erde wird unter anderem durch das Verfeuern der fossilen Brennstoffe Öl, Kohle und Gas, die auch zur Elektrizitätserzeugung genutzt werden, so verändert, daß katastrophale Folgen für die Erde drohen. Da der weltweite Energieverbrauch wegen der wachsenden Weltbevölkerung und der wirtschaftlichen Entwicklung ohne eine grundlegende Reform der Energieversorgungsstruktur weiter steigen wird, ist eine grundlegende Reform nötig. Die Energiereserven, die sich in Jahrmillionen gebildet haben, werden bei Fortsetzung der weltweiten Verschwendung in wenigen Jahrhunderten erschöpft sein. Die westlichen Industrieländer, die mehr als 50% der Energie verbrauchen, müssen mit ökologischen Reformen vorangehen. Dazu sind:

- die Monopolstrukturen in der Elektrizitätswirtschaft aufzulösen,
- Wettbewerb um Erzeugung und Lieferung zu organisieren,
- ein diskriminierungsfreier Zugang zu den Netzen zu organisieren,
- ein kommunales Satzungsrecht zur Elektrizitätsversorgung zu begründen,
- die Energieversorgung den ökologischen Erfordernissen anzupassen,
- alle technischen Potentiale zur Energieeinsparung und zur rationellen Energienutzung auszuschöpfen,
- eine Vorrangregelung für den Einsatz erneuerbarer Energien und Kraft-Wärme-Kopplung zu schaffen,
- alle rechtlichen und administrativen Hemmnisse, die einer Erhöhung der Energieeffizienz entgegenstehen, zu beseitigen,
- eine zeitlich befristete Übergangsregelung für die ostdeutsche Braunkohle einzuführen.

Nachdem die europäische Richtlinie 96/92/EG vom 19. Dezember 1996 betreffend gemeinsamer Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt in Kraft getreten ist, ist der deutsche Gesetzgeber aufgefordert, diese Richtlinie durch ein Gesetz über die Elektrizitätswirtschaft umzusetzen.

B. Lösung

Die europäische Richtlinie, die einen gleichgewichtigen, grenzüberschreitenden Marktzugang zwischen den Mitgliedsstaaten nicht vollständig erreicht, bietet dennoch einen wettbewerbs- und umweltpolitisch ausreichend gestaltbaren Rahmen. Wesentliche Kriterien dafür sind:

- die Trennung von Erzeugungs-, Netzbetriebs- und Lieferaktivitäten der bisherigen Versorgungsunternehmen,
- die befristete Lizenzierung bzw. Konzessionierung der Netzbetreiber,
- die Regulierung des diskriminierungsfreien Netzzugangs,
- Vorrangregelungen zugunsten gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen zur Versorgungssicherheit und für den Einsatz heimischer Energien,
- Vorrangregelungen für erneuerbare Energien und Kraft-Wärme-Kopplung,
- Vorrangregelungen für den Umweltschutz.

Mit dem Gesetzentwurf über die Elektrizitätswirtschaft wird dieser Rahmen ausgeschöpft, wobei das von der Verfassung gewährte Recht der Gemeinden, in ihrem örtlichen Wirkungskreis die Energieversorgung und damit auch die Erzeugung und Lieferung von Elektrizität zu betreiben, konkretisiert wird.

Folgende Regelungen sind vorgesehen:

- Die Ziele Versorgungssicherheit, Umweltverträglichkeit, Ressourcenschonung, Wirtschaftlichkeit und Verbraucherschutz sind bei der Erzeugung, dem Netzbetrieb und der Lieferung von Elektrizität gleichrangig zu beachten,
- die Gemeinden stellen die Elektrizitätsversorgung auf der örtlichen Ebene sicher und erlassen eine Satzung, in der die Vertragsgestaltung zur Elektrizitätsversorgung festgelegt wird. Sie haben folgende Wahlmöglichkeiten:
 - Verträge ohne Versorgungspflicht, d.h. jeder Lieferant von Elektrizität und jeder Kunde hat diskriminierungsfreien Zugang zu den örtlichen Netzen.
 - Verträge mit Versorgungspflicht für bestimmte Kundengruppen, d.h. ein oder mehrere Lieferanten haben den Auftrag, für bestimmte Kundengruppen Elektrizität zu einheitlichen Tarif- oder Preisstrukturen zu liefern.
 - Verträge mit Alleinverkäuferstatus, d.h. der Lieferant erhält auf Zeit ein Liefermonopol, verbunden mit einer Versorgungspflicht für alle Kunden im vertraglich festgelegten Liefergebiet unter Übernahmepflicht der von Dritten angebotenen Lieferungen.
- Trennung von Erzeugung, Übertragung, Verteilung und Lieferung von Elektrizität,
- diskriminierungsfreier Netzzugang von Erzeugern, Lieferanten und Kunden,
- Lizenzierung bzw. Konzessionierung der Netzbetreiber bei Gewährung von Netzbenutzungsentgelten nach Selbstkosten,
- Recht der Gemeinden zur Erhebung von Konzessionsabgaben,
- Verpflichtung zur Minimalkostenplanung,
- Vorrangregelungen mit Einspeiserecht zugunsten erneuerbarer Energien und Kraft-Wärme-Kopplung mit festen Vergütungssätzen,
- Vorrangregelung für heimische Energieträger,
- Kartell- und Energieaufsicht zur Sicherung des Wettbewerbs und gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die ökologische Umstrukturierung der Elektrizitätsversorgung soll dazu beitragen, über die Gewährung von Wettbewerb und die Durchsetzung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen die externen Kosten zu senken und zu einer sparsamen Ressourcennutzung zur Elektrizitätserzeugung und zum Elektrizitätsverbrauch beizutragen.

Durch die Vorrangregelung für erneuerbare Energien und Kraft-Wärme-Kopplung werden die erschöpflichen Energieressourcen geschont und der Aufbau der Solarwirtschaft vorangetrieben. Damit werden ökologische Investitionen gesichert, die externen Kosten gesenkt und durch die schrittweise Umstrukturierung Dauerarbeitsplätze in der Energiespar-, Umweltschutz- und Solarwirtschaft gesichert bzw. neu geschaffen.

Durch die Vorrangregelung für heimische Energien werden die zur Umstrukturierung der ostdeutschen Elektrizitätswirtschaft getätigten Investitionen rentabel bleiben.

Es werden keine zusätzlichen Belastungen der öffentlichen Haushalte entstehen.

24.07.97

Gesetzesantrag
des Saarlandes

Entwurf eines Gesetzes über die Elektrizitätswirtschaft

DER MINISTERPRÄSIDENT
DES SAARLANDES

Saarbrücken, den 21. Juli 1997

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsident
Erwin Teufel

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

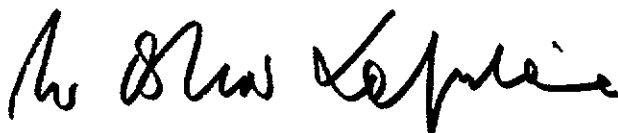
die Regierung des Saarlandes hat beschlossen, den in Anlage beigefügten

Entwurf eines Gesetzes über die Elektrizitätswirtschaft

dem Bundesrat mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß Art. 76 Abs. 1 des Grundgesetzes zu beschließen.

Ich bitte, den Gesetzesantrag gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates zur Beratung auf die Tagesordnung der Bundesratssitzung vom 26. September 1997 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen



Oskar Lafontaine

Entwurf eines Gesetzes über die Elektrizitätswirtschaft

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

- I Allgemeine Vorschriften
 - § 1 Anwendungsbereich, Ziele des Gesetzes
 - § 2 Begriffsbestimmungen

- II Voraussetzungen für die Einführung von Wettbewerb in der Elektrizitätswirtschaft
 - § 3 Trennung von Erzeugung, Übertragung, Verteilung und Lieferung in der Elektrizitätswirtschaft
 - § 4 Transparenz- und Vorschaupublikationspflichten
 - § 5 Zugang zur Netzinfrastruktur
 - § 6 Benutzung verschiedener Netze/Netzbereiche

- III Organisation der Elektrizitätswirtschaft
 - § 7 Allgemeine Organisation des Netzbetriebs
 - § 8 Lizenzierung der überörtlichen Netzbetreiber
 - § 9 Aufgaben der Gemeinden
 - § 10 Konzessionierung der örtlichen Netzbetreiber
 - § 11 Örtliche Versorgung
 - § 12 Konzessionsabgabe

- IV Instrumente der Elektrizitätswirtschaft
 - § 13 Planfeststellung, Plangenehmigung, Leitungsbau
 - § 14 Besitzeinweisung, Enteignung
 - § 15 Tarifaufsicht

- V Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen
 - § 16 Minimalkostenplanung
 - § 17 Vorrang einspeisungen aus Gründen des Umweltschutzes
 - § 18 Übergangsregelung zugunsten ostdeutscher Braunkohle
 - § 19 Marktzutrittsregelungen

- VI Aufsicht
 - § 20 Kartell- und Energieaufsicht

- VII Schlußvorschriften
 - § 21 Zuständigkeiten
 - § 22 Ordnungswidrigkeiten
 - § 23 Inkrafttreten
 - § 24 Außerkrafttreten

I Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich, Ziele des Gesetzes

- (1) Dieses Gesetz gilt für die Elektrizitätswirtschaft. Die §§ 103 und 103a des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sind auf die Versorgung mit Elektrizität nicht anzuwenden.
- (2) Erzeugung, Übertragung, Verteilung und Lieferung von Elektrizität sind sicher, umweltverträglich, ressourcenschonend und wirtschaftlich zu gewährleisten. Dem Verbraucherschutz ist Rechnung zu tragen.
- (3) Die Sicherheit der Versorgung ist langfristig zu gewährleisten. Dazu müssen alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, um die Abhängigkeit von Energieimporten durch Energiesparmaßnahmen, Effizienzverbesserungen und die Nutzung heimischer Energieträger so gering wie möglich zu halten.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes werden folgende Begriffe bestimmt:

- (1) Erzeugung ist die Produktion von Elektrizität.
- (2) Übertragung ist der Transport von Elektrizität in überörtlichen Netzen oder in Netzen mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr zum Zwecke der Stromversorgung von Kunden oder Verteilern.
- (3) Verteilung ist der Transport von Elektrizität in örtlichen Netzen oder in Netzen mit einer Nennspannung von weniger als 110 kV zum Zwecke der Stromversorgung von Kunden.
- (4) Kunden sind Händler, Lieferunternehmen oder Endverbraucher von Elektrizität.
- (5) Lieferungen oder Versorgungen bezeichnen den Verkauf von Elektrizität an Kunden.
- (6) Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen liegen im Allgemeininteresse und beziehen sich auf die Sicherheit, einschließlich der Versorgungssicherheit, die Regelmäßigkeit, die Qualität und den Preis von elektrizitätswirtschaftlichen Aktivitäten sowie den Umweltschutz.
- (7) Elektrizität aus erneuerbaren Energien basiert auf Sonnenenergie, Windenergie, Wasserkraft und auf Energien aus Biomasse, Deponiegas- und Klärgasanlagen, biologischer Rest- und Abfallverwertung sowie gewerblicher Holzverarbeitung.
- (8) Kraft-Wärme-Kopplung ist die gemeinsame Erzeugung von Elektrizität und Nutzwärme unter weitgehender Vermeidung von Abwärme.
- (9) Garantielieferung ist die Lieferung von Elektrizität auf örtlicher Ebene mit einer Versorgungspflicht für bestimmte Kundengruppen auf vertraglicher Basis.
- (10) Ein alleiniger Verkäufer von Elektrizität ist für die örtliche Versorgung insgesamt verantwortlich und verpflichtet, in Lieferverträge zwischen Kunden und Dritten einzutreten.

II Voraussetzungen für die Einführung von Wettbewerb in der Elektrizitätswirtschaft

§ 3 Trennung von Erzeugung, Übertragung, Verteilung und Lieferung in der Elektrizitätswirtschaft

- (1) Erzeugung, Übertragung, Verteilung und Lieferung sind jeweils einzelnen Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen zuzuordnen, wenn diese nicht ohnehin unabhängig voneinander geführt werden.
Die §§ 264 bis 330 HGB sind auf alle unternehmerischen oder betrieblichen Einheiten im Sinne des Satzes 1 anzuwenden.
- (2) Unternehmerische oder betriebliche Einheiten im Sinne des Abs. 1 führen in ihrer internen Buchführung getrennte Konten für die Bereiche Erzeugung, Übertragung, Verteilung und Lieferung sowie für Aktivitäten außerhalb des Elektrizitätsbereichs. Sie nehmen für jede Aktivität eine Bilanz sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung in den Anhang ihres Jahresabschlusses auf.
- (3) Das Nähere wird durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates geregelt.

§ 4 Transparenz- und Vorschaupublikationspflichten

Unternehmen, Betriebe oder Betriebsteile, die Übertragungs- oder Verteilnetze betreiben, ermitteln und veröffentlichen mindestens alle zwei Jahre eine Übersicht der Bedarfsentwicklungen, der Auslastung der Netzbetriebsmittel sowie der Daten zu anschließbaren Kapazitäten. In der Übersicht sind Annahmen über Ort und Kapazitäten von Vorrang einspeisungen im Sinne von §§ 17 und 18 dieses Gesetzes zu treffen.

§ 5 Zugang zur Netzinfrastruktur

- (1) Der Zugang und die Benutzung von Netzen, den dazugehörigen Nebenanlagen und Hilfsdiensten sind Erzeugern, Lieferanten und Kunden diskriminierungsfrei zu den gleichen Vertragsbedingungen einzuräumen.
- (2) Der Betreiber eines Netzes hat das Netz und die Netzdienstleistungen den Nutzern zu gleichen Bedingungen für zeitgleiche Benutzung einzuräumen. Grundlage der Entgelte sind die bei rationellem Betrieb gerechtfertigten Selbstkosten. Außergewöhnliche Risiken und Kosten für besondere Standards der Sicherheit der Versorgung sind denjenigen in Rechnung zu stellen, die diese Kosten veranlassen.
- (3) Der Betreiber eines Netzes kann den Zugang zu dem Netz verweigern,
 1. wenn er nicht über die notwendige Netzkapazität verfügt und dies entsprechend nachweisen und begründen kann,
 2. wenn die Aufnahme von Elektrizität nach §§ 17 oder 18 (Kraft-Wärme-Kopplung, erneuerbare Energien, heimische Energieträger) hierdurch gefährdet wird.
- (4) Das Nähere einschließlich der Festlegung der Netzentgelte wird durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates geregelt.

§ 6 Benutzung verschiedener Netze/Netzbereiche

Werden bei der Lieferung verschiedene Netze/Netzbereiche berührt, so haben die Netzbetreiber gemeinsam sicherzustellen, daß keine über § 5 Abs. 3 hinausgehende Einschränkungen eintreten.

III Organisation der Elektrizitätswirtschaft

§ 7 Allgemeine Organisation des Netzbetriebs

Wer ein Netz betreibt, ist unter Beachtung der Ziele des Gesetzes gemäß § 1 verpflichtet,

- a) ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Netz nebst den Verbindungsknoten, verkehrsüblichen Nebenanlagen und den notwendigen Hilfsdiensten des Netzbetriebs und der Netzbenutzung zu errichten, zu erhalten und bereitzustellen und dabei die üblichen von den Kunden benötigten elektrizitätswirtschaftlichen Standards wie Frequenz, Spannung und Leistung sicherzustellen, soweit dies wirtschaftlich zumutbar ist,
- b) allgemeine Bedingungen und Preise öffentlich bekanntzugeben und zu diesen jedem Interessenten die Anschließung, die Nutzung der Netzknoten, des Netzes, der Nebenanlagen und Hilfsdienste anzubieten,
- c) bei der Bereithaltung des Netzes und dem Angebot seiner Nutzung die Wahrnehmung von Interessen einzelner Erzeuger, Lieferanten, anderer Netzbetreiber und Kunden zu unterlassen und, wenn das Netzbetriebssystem nicht ohnehin unabhängig von Erzeugung und Verteilung von Energie ist, dieses im Sinne des § 3 zu führen,
- d) wirtschaftlich oder wettbewerblich sensible Informationen, von denen er bei der Ausübung der Netzbetreibertätigkeit Kenntnis erlangt, weder Dritten noch Unternehmen bzw. Betrieben nach § 3 zugänglich zu machen.

§ 8 Lizenzierung der überörtlichen Netzbetreiber

- (1) Die Energieaufsichtsbehörde (§ 20) benennt für einen Zeitraum von jeweils 20 Jahren überörtliche Netzbetreiber.

Die Benennung erfolgt unter der Maßgabe, daß die überörtlichen Netze bedarfsgerecht und rationell zur Einspeisung und zur Entnahme von Energie, zur Anschließung von Erzeugern und Kunden außerhalb der örtlichen Netze und zur Zusammenarbeit mit gleichartigen, vor- und nachgelagerten Netzen bereitgehalten werden.

Unternehmen, Betriebe oder Betriebsteile, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ein überörtliches Netz betreiben, sind im Sinne von Satz 1 für einen Zeitraum von 20 Jahren als benannt anzusehen.

- (2) Ein überörtlicher Netzbetreiber wird auf Antrag benannt, wenn
- a) der Antragsteller als Unternehmer und die für die Führung der Geschäfte bestellten Personen zuverlässig sind,
 - b) der Antragsteller als Unternehmer finanziell leistungsfähig ist und
 - c) der Antragsteller als Unternehmer oder die für die Führung der Geschäfte bestellten Personen die erforderliche Fachkunde haben und damit die Gewähr für eine sichere Betriebsführung des Netzes bieten.
- (3) Die Aufsichtsbehörde kann die Benennung widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen des Abs. 2 nicht mehr vorliegt.
- (4) Der Netzeigentümer ist verpflichtet, dem lizenzierten Netzbetreiber das Netz zur entgeltlichen Nutzung oder zum Eigentumserwerb anzubieten.

§ 9 Aufgaben der Gemeinden

- (1) Die Gemeinden stellen im Rahmen ihrer Daseinsvorsorge (Artikel 28 Abs. 2 GG) und in Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Allgemeininteresse (Art. 90 EU-Vertrag, Art. 3 Abs. 2 RL) die örtliche Elektrizitätsversorgung sicher. Sie schaffen für die örtliche Gemeinschaft die Voraussetzungen für eine wirtschaftliche, rationelle, wettbewerbsoffene und umweltschonende Elektrizitätswirtschaft und für die umweltschonende und sparsame Nutzung von Elektrizität.
- (2) Die Gemeinden können sich zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 selbst energiewirtschaftlich betätigen oder Dritte damit beauftragen.
- (3) Wettbewerbsbeschränkungen, die von Gemeinden aufgrund der Aufgaben nach Abs. 1 veranlaßt oder vereinbart werden, dürfen nicht weiter gehen als erforderlich ist, um Aufgaben der Gemeinden oder Interessen der örtlichen Gemeinschaft zu verwirklichen.

§ 10 Konzessionierung der örtlichen Netzbetreiber

- (1) Die Gemeinden können für den örtlichen Netzbetrieb Konzessionsverträge abschließen. Die Verträge dürfen höchstens eine Laufzeit von 20 Jahren haben.

Sie müssen Regelungen für die Weitergabe des Netzes enthalten. Das Netz muß in einem betriebsfähigen Zustand weitergegeben werden. Hierfür ist eine wirtschaftlich angemessene Vergütung vorzusehen.

Das Nähere wird durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates geregelt.

- (2) § 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen findet auf den Konzessionsvertrag keine Anwendung.

§ 11 Örtliche Versorgung

- (1) Die Gemeinden können durch Satzung und Verträge regeln, daß die Lieferung von Elektrizität im Gemeindegebiet ausschließlich durch ein oder mehrere Unternehmen oder Betriebe erfolgt, wenn dies für eine den Zielen dieses Gesetzes entsprechende Gestaltung der Energieversorgung im Gemeindegebiet erforderlich ist.
- (2) Die Gemeinden können bei der Belieferung der örtlichen Gemeinschaft zwischen folgenden Vertragstypen wählen:
 - Vertragsgestaltung ohne Versorgungspflicht für bestimmte Kundengruppen,
 - Vertragsgestaltung mit Versorgungspflicht für bestimmte Kundengruppen (Garantielieferung),
 - Vertragsgestaltung mit der Einräumung der Stellung als alleiniger Verkäufer.
- (3) Die Verträge nach Abs. 2 können für eine Laufzeit von höchstens 20 Jahren abgeschlossen werden.
- (4) Für die wettbewerbsbeschränkenden Alternativen des Abs. 2 gilt § 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen nicht.

§ 12 Konzessionsabgabe

- (1) Konzessionsabgaben sind Entgelte, die Unternehmen oder Betriebe für Vertragsrechte nach § 10 entrichten. Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vereinbarten Konzessionsverträge gelten insbesondere in Bezug auf die Konzessionsabgabe fort.
- (2) Das Bundesministerium für Wirtschaft kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Zulässigkeit und Bemessung der Konzessionsabgaben regeln. Es kann dabei für verschiedene Kundengruppen und Verwendungszwecke und gestaffelt nach der Einwohnerzahl der Gemeinden unterschiedliche Höchstsätze in Pfennigen je gelieferter Kilowattstunde festsetzen.

IV Instrumente der Elektrizitätswirtschaft

§ 13 Planfeststellung, Plangenehmigung, Leitungsbau

- (1) Die Errichtung oder die Änderung von Leitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr bedarf der Planfeststellung. Eine Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung.
- (2) Dem Antrag auf Planfeststellung ist zu entsprechen, wenn das Vorhaben gerechtfertigt ist und nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange die Interessen an dem Vorhaben ein höheres Gewicht als die entgegenstehenden Interessen haben. Der Bau einer neuen Leitung kann untersagt werden, wenn dies zur rationellen Betriebsführung von Netzen oder zur Verminderung von Umweltbelastungen geboten ist.
- (3) Die Planfeststellung schließt die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung ein. Die Enteignungsgesetze der Länder bleiben unberührt.
- (4) Die Errichtung von Leitungen von 10 kV oder mehr unterliegt der Anzeigepflicht. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 14 Besitzeinweisung, Enteignung

Die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum oder Recht am Eigentum im Wege der Enteignung ist zulässig, soweit sie zur Ausführung eines nach § 13 festgestellten Vorhabens erforderlich ist.

§ 15 Tarifaufsicht

Die Tarife für die Inanspruchnahme von Netzen nach §§ 8 und 10 sowie für Lieferungen im Rahmen der örtlichen Versorgung mit Versorgungspflicht nach § 11 bedürfen der Genehmigung durch die zuständigen Behörden. Die genehmigten Tarife sind vom jeweiligen Unternehmen oder Betrieb zu veröffentlichen.

Art, Ausgestaltung und Höhe der Tarife sind durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates zu regeln.

V Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen

§ 16 Minimalkostenplanung

- (1) Erzeuger und Lieferanten von Elektrizität sind verpflichtet, den Nutzenergiebedarf so gering wie möglich zu halten, die Effizienz bei der Gewinnung und Bereitstellung der Elektrizität zu steigern, und in stetig zunehmendem Maß erneuerbare Energieträger für Elektrizitätsdienstleistungen zu nutzen.
- (2) Die Verpflichtung umfaßt auch beratende und planende Dienstleistungen für die Maßnahmen im Sinne des Absatzes 1.
- (3) Die Verpflichtung zur Minimalkostenplanung ist einzuhalten, soweit dies technisch zumutbar ist und die mit den Maßnahmen verbundenen Kosten nicht außer Verhältnis zu den erzielten Umweltentlastungen stehen.

§ 17 Vorrang einspeisungen aus Gründen des Umweltschutzes

- (1) Der Netzzugang von Elektrizität aus erneuerbaren Energien und Kraft-Wärme-Kopplung hat Vorrang vor allen anderen Netzzugängen.
- (2) Der Netzzugang von Elektrizität aus erneuerbaren Energien und Kraft-Wärme-Kopplung erfolgt unentgeltlich.
- (3) Wer ein überörtliches oder örtliches Netz betreibt, ist verpflichtet, vorrangig die ihm angebotene Elektrizität aus erneuerbaren Energien und aus Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen abzunehmen.
- (4) Der aufnehmende Netzbetreiber zahlt dem Einspeiseberechtigten eine Mindestvergütung nach den Grundsätzen vermiedener Bezugskosten zuzüglich eines Umweltaufschlages. Die Höhe der Mindestvergütung beträgt im zeitlichen Durchschnitt für Elektrizität
 - aus Sonnenenergie- und Windkraftanlagen 17 Pf/kWh;
 - aus Wasserkraftwerken bis 5 MW, aus Deponiegas- oder Klärgasanlagen, aus Anlagen der biologischen Rest- und Abfallverwertung oder der gewerblichen Holzverarbeitung bis 20 MW 15 Pf/kWh;
 - aus Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen bis 1 MW 12 Pf/kWh, über 1 MW 10 Pf/kWh.
- (5) Die den aufnehmenden Netzbetreibern insgesamt entstehenden Mehrkosten für die Abnahme von Elektrizität aus Anlagen gemäß Abs. 1 gegenüber den sonstigen Erzeugungskosten werden auf alle örtlichen und überörtlichen Netzbetreiber umgelegt. Sie führen untereinander einen Kostenausgleich durch. Die jeweiligen Mehraufwendungen können die Netzbetreiber auf ihre Netzbetriebskosten aufschlagen.
- (6) Der Bundesminister für Wirtschaft erläßt mit Zustimmung des Bundesrates eine Rechtsverordnung, in der festgelegt wird:

- die Zeitdauer der Vergütungssätze unter Berücksichtigung der unterschiedlichen natürlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Anlagen im Sinne des Abs. 4,
- die Einzelheiten des Ausgleichsverfahrens zwischen den Netzbetreibern im Sinne des Abs. 5.

§ 18 Übergangsregelung zugunsten ostdeutscher Braunkohle

- (1) Wer Elektrizität an letzte Verbraucher im Geltungsbereich des Gesetzes liefert oder zur eigenen Versorgung erzeugt, hat unabhängig vom § 17 für jede bezogene oder aus eigener Erzeugung verbrauchte kWh Elektrizität 0,10 kWh aus der Elektrizitätserzeugung auf Basis ostdeutscher Braunkohle zu beziehen. Die Bezugspflicht soll durch Verträge mit anderen Lieferunternehmen oder Eigenversorgern so erfüllt werden, daß eine Abnahme der Elektrizität in räumlicher Nähe zur Erzeugung möglich ist. Die Bezugspflicht gilt bis zum 31.12.2006.
- (2) Stellt der Bundeswirtschaftsminister fest, daß die für den Elektrizitätsbezug geforderten Preise oder Konditionen unangemessen ungünstig oder bei einzelnen Bezugspflichtigen im Vergleich zu anderen unterschiedlich sind, erläßt er eine Rechtsverordnung zur Einführung einer Preisaufsicht, die in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Bundestarifordnung Elektrizität die geforderten Entgelte auf die bei rationeller Betriebsführung gerechtfertigten Kosten und angemessene Gewinne begrenzt.

§ 19 Marktzutrittsregelung

Bis zum Ablauf des Jahres 2006 kann der Betreiber eines Netzes den Zugang zu dem Netz verweigern,

- wenn Elektrizität aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittstaat geliefert werden soll und der zu beliefernde Kunde in diesem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat nicht als Kunde zugelassen wäre, oder
- wenn Elektrizität aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittstaat geliefert werden soll und die zugrundeliegende Produktionsweise zu unverhältnismäßigen Umweltbelastungen führen würde.

VI Aufsicht

§ 20 Kartell- und Energieaufsicht

- (1) Die für die Kartell- und Energieaufsicht zuständigen Behörden überwachen die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes. Sie können im Einzelfall die erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung dieses Gesetzes anordnen.
- (2) Unternehmerische und betriebliche Einheiten im Sinne des § 3 Abs. 1 haben auf Verlangen der Behörden Auskünfte über wirtschaftliche, umweltbezogene und technische Sachverhalte zu geben, die zur Überwachung der sich aus dem Gesetz ergebenden Pflichten erforderlich sind. Die Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
- (3) Die von den Behörden mit der Aufsicht beauftragten Personen sind berechtigt, Betriebsgrundstücke, Geschäftsräume und Einrichtungen von unternehmerischen und betrieblichen Einheiten im Sinne des § 3 Abs. 1 zu betreten, dort Prüfungen vorzunehmen sowie geschäftliche und betriebliche Unterlagen einzusehen, soweit dies zur Überwachung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Pflichten erforderlich ist. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

VII Schlußvorschriften

§ 21 Zuständigkeiten

- (1) Die Aufgaben nach diesem Gesetz und den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen werden durch die Länder ausgeführt. Zuständige Behörden sind die durch die Landesregierung bestimmten obersten Landesbehörden. Diese können im Einzelfall nachgeordnete Behörden mit der Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Gesetz beauftragen.
- (2) In Fällen, in denen die Wirkung einer Maßnahme einer obersten Landesbehörde oder eines Energieversorgungsunternehmens über das Gebiet eines Landes hinausgeht, ist Einvernehmen zwischen den zuständigen Behörden herzustellen. In Fällen, die für das Bundesgebiet von grundsätzlicher Bedeutung sind, ist die Bundesregierung befugt, Auskünfte über die geplante Maßnahme und eine Erörterung zu verlangen.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Netzbetrieb ohne Anzeige oder Genehmigung aufnimmt oder Energieanlagen betreibt, einer im Gesetz vorgeschriebenen Mitteilungspflicht oder den im Gesetz genannten Rechtsverordnungen nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 200.000 Deutsche Mark geahndet werden.

§ 23 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

§ 24 Außerkrafttreten

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. das Energiewirtschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 752-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2750), bezüglich der Regelungen zur Elektrizitätsversorgung;
2. das Gesetz über die Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien in das öffentliche Netz vom 07. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2633), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juli 1994 (BGBl. I S. 1618).

Begründung:

I. Allgemeine Begründung

1. Die Situation auf dem europäischen Energiemarkt

Schon heute orientieren sich in Europa die an der Energieversorgung beteiligten Unternehmen an der erwarteten Öffnung der Märkte. Sie verstärken ihre europäischen und nationalen Kooperationen, treiben Rationalisierungsinvestitionen voran und optimieren ihre Produktion. Wegen der wachsenden Angebote an billigem Strom sind bereits harte Preiskämpfe im Gange. Es ist absehbar, daß auch die Strommärkte in Europa trotz großer Strukturunterschiede zusammenwachsen werden. Der Energieverbrauch innerhalb der Europäischen Union beläuft sich auf jährlich etwa 1,7 Milliarden Tonnen SKE. Rund 44 % entfallen auf Mineralöl und seine Produkte, 35 % auf Elektrizität, 10 % auf Gas, 2 % auf erneuerbare Energien. 45 % des Energieverbrauchs innerhalb der Europäischen Union ist leitungsgebundener Strom- und Gasverbrauch. Für die Zukunft erwartet die Europäische Kommission bis zum Jahr 2005 einen Zuwachs des Stromverbrauchs von über 25 % und des Gasverbrauchs von 35 %. Heute werden allein die Energiebeschaffungskosten für die europäischen Elektrizitäts- und Gasmärkte auf etwa 600 Milliarden DM pro Jahr geschätzt.

Energie muß schon heute zu über 50 % importiert werden, wobei der Anteil noch höher wäre, wenn England und Holland sich nicht selbst versorgten. Diese Abhängigkeit von Importen wird im Jahr 2005 auf über 70 % ansteigen.

Die europäischen Staaten werden die gemeinsamen Klimaschutzziele auch wegen des erwarteten Verbrauchszuwachses nicht einhalten. Deutschland hat bis heute nur eine um 11% geringere CO₂-Emissionsbilanz, und dies auch nur wegen des wirtschaftlichen Rückgangs in Ostdeutschland.

Diese negativen Konsequenzen für Umwelt- und Klimaschutz einerseits sowie nicht kalkulierbare Versorgungs- und Preisrisiken andererseits führen innerhalb der Europäischen Union zu der zwingenden Forderung, gemeinsame europäische Strategien zur Energieeinsparung zu entwickeln und zugleich Umweltschutzstandards zu vereinbaren, was europäisch harmonisierte Energie- bzw. Öko-Steuern einschließt. Hinzutreten müssen vereinheitlichte Regeln für die Förderung erneuerbarer Energien. Solange dies nicht geschieht, sind wir von einem ökologisch verantwortbaren Ordnungsrahmen der Energiewirtschaft in Europa weit entfernt.

2. Die europäische Richtlinie für einen gemeinsamen Elektrizitätsbinnenmarkt vom 19.12.1996

Obwohl die Richtlinie das Ziel verfehlt, einen umfassenden und einheitlichen Elektrizitätsbinnenmarkt zu schaffen, die Marktposition deutscher Energieversorger schwächt und lediglich den Großkunden Zugang zu den europäischen Netzen gewährt, ist sie nach Verabschiedung durch das Europäische Parlament in deutsches Recht umzusetzen.

Die Richtlinie führt zwar zu einem ungleichgewichtigen, grenzüberschreitenden Marktzugang zwischen den Mitgliedstaaten sowie zu einer einseitigen Begünstigung großer Industriekunden, bietet aber den Mitgliedstaaten wettbewerbspolitisch und umweltpolitisch ausreichend Gestaltungsspielraum.

Im Gegensatz zu der offensichtlich unrealistischen Vorstellung, daß Wettbewerb in der Elektrizitätswirtschaft vor allem durch Direktleitungsbau oder konkurrierenden Leitungsbau bewirkt werden könne, sind die wichtigsten Instrumente dafür:

- die möglichst weitgehende Trennung von Erzeugungs-, Netzbetriebs- und Lieferaktivitäten innerhalb der bisherigen "Versorgungs"-Unternehmen,
- die befristete Lizenzierung bzw. Konzessionierung von Netzbetreibern, die unabhängig handeln müssen von Erzeugungs- und Lieferinteressen,
- die Regulierung des diskriminierungsfreien Netzzugangs.

Die Richtlinie geht zu Recht davon aus, daß leitungsgebundene Energienetze Monopole oder Quasi-Monopole bleiben werden. Deshalb muß der Wettbewerb auf der Erzeugungs- und der Lieferantenebene organisiert werden, wo Monopole unnötig, ja sogar schädlich sind.

Die Richtlinie schafft darüber hinaus den Gestaltungsspielraum für eine moderne, ökologisch ausgerichtete und zukunftsichere Organisation der Elektrizitätswirtschaft durch Auferlegung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen wie Versorgungssicherheit, Gleichpreisigkeit in einem Netzgebiet für die Standardkundschaft und für den Umweltschutz sowie von Vorrangregelungen für Strom aus erneuerbaren Energien und Kraft-Wärme-Kopplung in Übertragungs- und Verteilernetzen. Schließlich gestattet die Richtlinie auch Vorrangregelungen für heimische Energieträger.

3. Die deutsche Elektrizitätswirtschaft

Die deutsche Elektrizitätswirtschaft ist durch Monopole und Konzentrationstendenzen gekennzeichnet, gemäß den Zielen des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 13. Dezember 1935. Danach sollten die "volkswirtschaftlich schädlichen Auswirkungen des Wettbewerbs" verhindert und ein "zweckmäßiger Ausgleich durch Verbundwirtschaft" gefördert werden.

In den 50er Jahren wurde deshalb die Strom- und Gaswirtschaft im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen weitgehend vom Wettbewerb freigestellt, weil sie als "natürliche Monopolbereiche" galten.

Zur Sicherung der Versorgungsmonopole waren Demarkationsverträge zwischen den Versorgungsunternehmen sowie ausschließliche Wegerechte in Konzessionsverträgen zwischen Versorgungsunternehmen und Gemeinden vom allgemeinen Kartellverbot freigestellt. Die Kunden waren bisher auf das für ihr Gebiet zuständige "Versorgungsunternehmen" angewiesen. Netzunabhängige Kraftwerksbetreiber hatten praktisch keine Chancen, die öffentlichen Netze zu nutzen und Kunden zu beliefern. Trotz dieser Sicherheit im Monopol hat die Elektrizitätswirtschaft insgesamt keine ausreichenden Anstrengungen zur Verminderung des Stromverbrauchs, zur systematischen Nutzung erneuerbarer Energien oder zum Umweltschutz unternommen, die über bestehende rechtliche Verpflichtungen hinausgingen.

Die Monopolverfassung der deutschen Elektrizitätswirtschaft hat auch mit dazu beigetragen, daß die deutschen Strompreise im europäischen Vergleich überdurchschnittlich hoch sind. Das von dem Energiewirtschaftsgesetz geförderte System der Verbundwirtschaft hat dazu geführt, daß in Deutschland über 80% der Elektrizität von neun Verbundunternehmen erzeugt wird.

Ferner halten diese marktbeherrschenden Unternehmen umfangreiche Kapitalbeteiligungen an lokalen und regionalen Versorgern oder sind mit diesen verflochten. Ihre Versorgung reicht deshalb häufig bis zum Letztverbraucher. Die vertikalen Verflechtungen der Verbundunternehmen mit regionalen und kommunalen Unternehmen erstrecken sich über den Stromsektor in die Gas- und Fernwärmeversorgung hinein. Deshalb ist nur ein sehr eingeschränkter Wettbewerb im Elektrizitätsmarkt möglich.

Die 900 kommunalen Versorgungsunternehmen, die einen Anteil von etwa 23 % (45 Milliarden DM) am Strom- und Gasmarkt haben, arbeiten oft im Querverbund, d.h. sie liefern neben Strom und Gas auch Fernwärme und Wasser. Teilweise kommen noch Entsorgung, öffentlicher Personennahverkehr und Wohnungsbau hinzu.

Diese kommunalen Aktivitäten sind gemäß Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz verfassungsrechtlich geschützt. Das Bundesverfassungsgericht zählt die Energieversorgung zu den "typischen, die Daseinsvorsorge betreffenden Aufgaben der kommunalen Gebietskörperschaften" - so in einer Entscheidung aus dem Jahre 1990. Zumindest der Kernbereich dieser Aufgabe dürfe auch durch Gesetze nicht so eingeschränkt werden, daß die Energieversorgung inhaltlich ausgehöhlt, ihr die Gelegenheit zu kraftvoller Betätigung geraubt und sie auf ein Schattendasein verwiesen werde.

Die Kommunen sahen und sehen in der lokalen Energieversorgung die Chance, andere Geschäftsbereiche zu finanzieren und damit Aufgaben der Daseinsvorsorge im öffentlichen Interesse zu erfüllen. So wird oft der öffentliche Personennahverkehr über die Gewinne aus der Energieversorgung bezuschußt, auch werden Schulen, Kindergärten und andere soziale Einrichtungen von den Gemeinden aus diesen Gewinnen mit unterhalten. Deshalb müssen die Kommunen auch weiterhin ihr verfassungsgemäßes Recht wahrnehmen können und beim kommenden Stromwettbewerb die gleichen Chancen wie alle anderen Marktteilnehmer haben.

Die Besonderheiten der Elektrizitätswirtschaft wie Netzgebundenheit, Nichtspeicherbarkeit und hohe Kapitalintensität der Kraftwerke und Netze wurden bisher zur Begründung des geltenden Ordnungsrahmens angeführt. Wettbewerb gefährde wegen dieser Besonderheiten die Versorgungssicherheit und führe auch nicht zu einer Verminderung der Versorgungskosten. Nachdem international zunehmend und auch erfolgreich Wettbewerbsmodelle für die Elektrizitätswirtschaft angewandt werden, hat dieses Argument an Gewicht verloren. Auch die deutschen Erfahrungen mit der Liberalisierung im Eisenbahnwesen und bei der Telekommunikation, wo jeweils ähnliche Besonderheiten wie in der Elektrizitätswirtschaft vorliegen, zeigen, wie Wettbewerb trotz Netzgebundenheit und sogar trotz der natürlichen Monopole von Netzen organisiert werden kann. Dies ist, in Übereinstimmung mit der Wissenschaft, auch die Auffassung der Monopolkommission (10. Hauptgutachten 1992/1993, Bundestagsdrucksache 12/8323, Ziffern 863 ff.).

Zunehmend setzt sich auch die Erkenntnis und die Erfahrung durch, daß Vorrangregelungen zugunsten der rationellen Energieverwendung, der Nutzung erneuerbarer Energien und des Umweltschutzes sehr gut mit Wettbewerbsmodellen kombiniert werden können. Überzeugend ist insbesondere das dänische Beispiel, das relativ scharfen Wettbewerb mit Vorrangregelungen zugunsten der Kraft-Wärme-Kopplung und der erneuerbaren Energien verbindet, mit der Folge sehr niedriger Strompreise bei einem sehr hohen Umweltschutzniveau.

4. Die Regelungen im Einzelnen

Das Gesetz zur Förderung der Energiewirtschaft wird für den Bereich der Elektrizitätswirtschaft durch ein Gesetz über die Elektrizitätswirtschaft ersetzt. Durch die

Änderung des Namens wird klargestellt, daß die frühere besondere Förderung der Elektrizitätswirtschaft durch Gesetz jetzt entfällt.

Das Gesetz zur Förderung der Energiewirtschaft bleibt für den Bereich der Gaswirtschaft solange in Kraft, bis rechtliche Regelungen für die Gaswirtschaft infolge einer noch zu erlassenden Gasrichtlinie durch die Europäische Union geschaffen worden sind.

Das vorliegende Gesetz enthält gegenüber dem geltenden Recht im wesentlichen folgende Änderungen:

a) Gesetzesziele

Versorgungssicherheit, Umweltverträglichkeit, Ressourcenschonung, Wirtschaftlichkeit und Verbraucherschutz sind gleichrangige Gesetzesziele, die für alle Teilgebiete der Elektrizitätswirtschaft (Erzeugung, Übertragungsnetzbetrieb, Verteilnetzbetrieb, Lieferung) Geltung haben. Es wird nicht davon ausgegangen, daß Wettbewerb in der Elektrizitätswirtschaft die Verwirklichung der Gesetzesziele automatisch mit sich bringt. Vielmehr erhält das Gesetz explizite Regelungen zu allen Gesetzeszielen.

b) Zuständigkeit der Gemeinden

Für die Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung auf der örtlichen Ebene sind die Gemeinden im Rahmen ihrer Daseinsvorsorge für das örtliche Gemeinwesen (Art 28 Abs. 2 Grundgesetz) und zur Durchsetzung der durch dieses Gesetz aufgegebenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Allgemeininteresse zuständig. Sie können sich zur Erfüllung dieser Aufgaben wie bisher selbst energiewirtschaftlich betätigen oder Dritte damit beauftragen. Diese Dritten können wie bisher eigene Stadtwerksunternehmen oder überörtlich tätige Elektrizitätsunternehmen sein.

Die Gemeinde regelt die örtliche Elektrizitätsversorgung durch Satzung und Verträge. In der Satzung wird der Vertragstyp festgelegt, für den sich die Gemeinde entscheidet. Mit dem Vertragstyp wählt die Gemeinde unter drei Wettbewerbsmodellen aus.

Während der Betreiber des Übertragungsnetzes staatlich lizenziert wird, benötigt der örtliche Netzbetreiber eine kommunale Konzessionierung. Es wird davon ausgegangen, daß der Netzbetrieb ein natürliches Monopol ist. Zudem hat nach § 13 Abs. 3 die Netzbenutzung Vorrang vor dem Direktleitungsbau. Deshalb sind die Konzessionsabgaben aus bestehenden Konzessionsverträgen nicht in Gefahr. Diese Verträge gelten in Bezug auf die Konzessionsabgabe fort. Die Konzessionsabgabe des Netzbetreibers ist dann eine Abgabe für das Wegerecht und für den monopolistischen Netzbetrieb und wird Bestandteil der Netzbenutzungsentgelte, die Lieferanten in Rechnung gestellt werden. Eine Konzessionsabgabe auf die eigentlichen Liefervorgänge entfällt.

c) Wettbewerbskonzept

Das Gesetz übernimmt die oben angeführten drei wesentlichen Wettbewerbsinstrumente der Elektrizitätsrichtlinie. Mit den Vorschriften über die betriebliche und bilanzielle Trennung der Teilaktivitäten Erzeugung, Übertragung, Verteilung und Lieferung geht das Gesetz über die Mindestanforderungen der Richtlinie hinaus, respektiert aber die Eigentumsverhältnisse vertikal integrierter Energieunternehmen. Der monopolistische Netzbetrieb darf nach den Vorschriften des § 3 zu keiner Bevorzugung konzerneigener

oder unternehmenseigener Erzeugungs- oder Lieferungsvorgänge führen. Diese müssen vielmehr so behandelt werden wie dritte Erzeuger und Lieferanten.

Von dem bisherigen "Versorgungsauftrag" vertikal integrierter Elektrizitätsunternehmen verbleibt nach dem Gesetz nur noch die Lizenzierung bzw. Konzessionierung der Netzbetreiber. Das elektrizitätswirtschaftliche Handeln von Kraftwerksbetreibern und Lieferanten ist frei, abgesehen von der Strompreisgenehmigung bei Garantielieferanten. Konsequenterweise ist auch der Bau von Kraftwerken energierechtlich genehmigungsfrei.

Da der Netzbetrieb im Mittelpunkt des Wettbewerbskonzepts des Gesetzes steht, sind Regelungen über den diskriminierungsfreien Netzzugang von Erzeugern, Lieferanten und Kunden erforderlich. Der Netzbetreiber darf in den Wettbewerb nicht eingreifen. Wegen seiner monopolistischen Rolle unterliegt der Netzbetreiber der staatlichen Strompreisaufsicht. Da der Netzbetreiber selbst keine Marktrisiken trägt, sind die bei rationellem Netzbetrieb gerechtfertigten Selbstkosten Grundlage der Netzbenutzungsentgelte.

Der Netzbetreiber hat nicht nur die Aufgabe, ein betriebsfähiges Netz sozusagen zur Verfügung zu stellen, sondern er hat auch die bisher üblichen, von den Kunden benötigten elektrizitätswirtschaftlichen Standards wie Frequenz- und Spannungshaltung sowie Leistungssicherung einzuhalten. Er übernimmt die neutrale Rolle des Lastverteilers für die Gesamtheit aller Lieferanten und Kunden in seinem Netzgebiet und setzt dazu entweder eigene Betriebsmittel oder entsprechende Leistungen dritter Unternehmen ein. Er hat die Aufgabe der technischen Moderation von Erzeugern und Lieferanten im Interesse der Kunden.

d) Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen

Das Gesetz legt gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Sinne von Vorrangregelungen aus Gründen des Umweltschutzes, der Ressourcenschonung, der Markteinführung erneuerbarer Energien und der Nutzung heimischer Energien auf. Daher ist zunächst einmal der Netzzugang von Elektrizität aus erneuerbaren Energien und Kraft-Wärme-Kopplung vorrangig und unentgeltlich. Dadurch wird insbesondere der Betrieb größerer Anlagen, die prinzipiell wettbewerbsfähig sind, gefördert.

Darüber hinaus sind alle Netzbetreiber verpflichtet, einen bestimmten Anteil der über das Netz laufenden Lieferungen an Elektrizität aus erneuerbaren Energien und aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen abzunehmen. Damit sollen die Marktanteile dieser beiden Erzeugungsformen kontinuierlich und wettbewerbsneutral gesteigert werden. Die Einspeisevergütung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien und aus Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen wird ebenso gesetzlich geregelt wie ein überregionaler Kostenausgleich aller Netzbetreiber zur Vermeidung von regionalen Sonderlasten. Damit kann das Stromeinspeisungsgesetz entfallen.

II. Zu den Vorschriften im einzelnen:

Zu § 1 (Anwendungsbereich, Ziele des Gesetzes)

Der Anwendungsbereich ist auf die Elektrizitätswirtschaft beschränkt.

In § 1 werden die Ziele des Gesetzes definiert. Dabei werden Erzeugung, Übertragung, Verteilung und Lieferung von Elektrizität bestimmten Anforderungen unterworfen. Die

Ziele der Sicherheit, der Umweltverträglichkeit, des Ressourcenschutzes und der Wirtschaftlichkeit sind gleichrangig zu bewerten und bei der Zielumsetzung in ausgewogener Form zu berücksichtigen.

Sicherheit bedeutet ein der Nachfrage entsprechendes, mengenmäßig ausreichendes Angebot an Elektrizität, einschließlich der technischen Sicherheit von Erzeugungs-, Übertragungs-, Verteilungs- und Lieferungsanlagen.

Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Versorgung auch langfristig auf einem hohen Niveau gewährleistet sein muß. Durch eine intensive Nutzung heimischer Energieträger kann die Abhängigkeit von Energieimporten - auch auf europäischer Ebene - minimiert werden.

Eine umweltverträgliche Energieversorgung setzt einen möglichst sparsamen Umgang mit Energie und einen hohen Anteil nicht klimaverändernder Technologien voraus. Die umweltverträgliche Versorgung ist im übrigen gekennzeichnet durch das Ziel einer hohen Effizienz bei der energietechnischen Umsetzung.

Ressourcenschonung bedeutet, daß beim Einsatz von Energierohstoffen die Klimaschutzziele und die Interessen künftiger Generationen berücksichtigt werden.

Das Gebot der Wirtschaftlichkeit trägt zu einem preisgünstigen Angebot von Elektrizität bei. Dies setzt voraus, daß die Elektrizitätsbereitstellung unter Berücksichtigung der bereits genannten Ziele rationell, effizient und kostensparend erfolgt.

Im Rahmen der Wirtschaftlichkeit und Preisgünstigkeit sowie der sicheren Versorgung wird den Belangen des Verbraucherschutzes Rechnung getragen.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Es wird auf den Gesetzestext verwiesen.

Zu § 3 (Trennung von Erzeugung, Übertragung, Verteilung und Lieferung in der Elektrizitätswirtschaft)

Als ein zentrales Wettbewerbselement wird eine betriebliche und bilanzielle Trennung von Erzeugung, Übertragung, Verteilung und Lieferung durch Zuordnung dieser Einzelaktivitäten zu Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen eingeführt.

Die wettbewerbliche Trennung der einzelnen Aktivitäten ist wesentliche Voraussetzung für einen "diskriminierungsfreien" Netzzugang und eine wettbewerbliche Ausgestaltung der Märkte. Die Eigentumsverhältnisse der am Markt teilnehmenden Unternehmen, insbesondere die Eigentumsrechte an den Übertragungs- und Verteilnetzen bleiben erhalten. Bilanzielle Festlegungen innerhalb der internen Rechnungslegung werden dokumentiert und nachprüfbar vollzogen.

Zu § 4 (Transparenz- und Vorschaupublikationspflichten)

Als weiteres Element zur Sicherung des Wettbewerbs und der Öffnung der Märkte werden Transparenz- und Vorschaupublikationspflichten normiert, die auf den Netzebenen einen hinreichenden Einblick in technische und wirtschaftliche Daten

ermöglichen sollen. Ziel der Transparenz und der Vorschaupublikation ist es auch, umfassende Informationen über Vorgänge und Leistungen im Netz zu erhalten.

Zu § 5 (Zugang zur Netzinfrastruktur)

Das zweite zentrale Element einer wettbewerbsorientierten Elektrizitätswirtschaft ist der diskriminierungsfreie Zugang zu den Übertragungs- und Verteilnetzen. Der Netzzugang ist geknüpft an die Gewährung der üblichen Vertragsbedingungen und freie Netzkapazitäten. Liegen diese nicht vor, kann der Netzbetreiber den Zugang verweigern. Gleiches gilt für den Fall, daß die Aufnahme von vorrangig einzuspeisender Energie durch einen Netzzugang gefährdet werden könnte.

Die abschließend formulierte Verweigerungsregelung dient primär der wirtschaftlichen Auslastung der Netzkapazitäten und gewährleistet, daß die im Gesetz formulierten Vorrangregelungen nicht gefährdet werden. Um einen diskriminierungsfreien Netzzugang zu gewährleisten, muß die Nachweispflicht über mangelnde Netzkapazitäten beim Netzbetreiber liegen.

Die Konditionen der Netzbenutzung sind unter Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes festzulegen und auf der Basis von Selbstkosten zu bestimmen.

Zu § 6 (Benutzung verschiedener Netze/Netzbereiche)

Die vorhandene Struktur der Netze in der Bundesrepublik Deutschland macht es notwendig, Regelungen für den Fall zu treffen, daß Lieferungen über horizontal oder vertikal anstoßende Netze verlaufen. Bei derartigen Lieferungen bzw. Netzkonstellationen dürfen keine Wettbewerbsbeschränkungen auftreten, die über die bereits formulierten Verweigerungsregelungen hinausgehen. Hierdurch wird ein Abbau von Hemmnissen beim Netzzugang und der zugehörigen vertraglichen Ausgestaltung auch bei größeren Lieferentfernungen erreicht.

Zu § 7 (Allgemeine Organisation des Netzbetriebs)

Wegen des monopolistischen Charakters der Netze bedarf es eines klaren Ordnungsrahmens, der wirksame Vorkehrungen gegen mißbräuchliche Wettbewerbsbeschränkungen trifft. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, Kriterien für die Netzzerrichtung, -erhaltung und -bereitstellung zu erfüllen. Die Kriterien umfassen den technischen Rahmen und gewährleisten eine effiziente Betriebsführung der Netze. Sie beinhalten weiterhin zur Sicherstellung der Transparenz und zur Vermeidung von Diskriminierungen die öffentliche Bekanntgabe von Geschäftsbedingungen und das Verbot der Wahrnehmung von Interessen Dritter. Das Vertraulichkeitsprinzip ist gegenüber Dritten und verbundenen Unternehmen und Betrieben zu wahren.

Zu § 8 (Lizenzierung der überörtlichen Netzbetreiber)

Die Benennung eines Netzbetreibers auf der überörtlichen Ebene durch die Energieaufsichtsbehörde ist erforderlich, um den Betrieb, die Wartung, den Ausbau der Netze und die sichere Versorgung dauerhaft gewährleisten zu können. Die Benennung erfolgt für einen Zeitraum von 20 Jahren. Der Zeitraum berücksichtigt die Langfristigkeit von Investitionen und Unterhaltungsmaßnahmen. Für Unternehmen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes Netze betreiben, erfolgt die Benennung aus Gründen des Bestandsschutzes kraft Gesetzes ebenfalls über einen Zeitraum von 20 Jahren.

Aufgrund der gesamtwirtschaftlichen Bedeutung der Funktionen des Netzbetreibers in einem überörtlichen Netz werden die Zuverlässigkeit, die finanzielle Leistungsfähigkeit und die notwendige Fachkunde als Voraussetzung für eine Benennung vorgegeben.

Für die Weitergabe von Netzen nach Ablauf des Lizenzierungszeitraums wird aus Gründen der Versorgungssicherheit und des Eigentumsschutzes eine Endschaftsregelung normiert.

Zu § 9 (Aufgaben der Gemeinden)

Basis einer modernen und leistungsfähigen Elektrizitätsbereitstellung ist ein dezentrales und kundenorientiertes Liefer- und Verteilsystem auf örtlicher Ebene. Daher werden die energiewirtschaftlichen Aufgaben der Gemeinden als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung im Allgemeininteresse formuliert. Sie sind damit ein wesentlicher Bestandteil der kommunalen Daseinsvorsorge.

Zur Sicherung der kommunalen Interessen wird das Recht zur energiewirtschaftlichen Betätigung und zum Abschluß von Konzessionsverträgen ausdrücklich bestätigt. Wettbewerbliche Beschränkungen auf örtlicher Ebene bedürfen der Begründung. Sie sind nur zulässig im Rahmen der Verwirklichung der kommunalen Daseinsvorsorge.

Zu § 10 (Konzessionierung der örtlichen Netzbetreiber)

Das bisherige ausschließliche Wegerecht der Gemeinden bleibt erhalten und wird ausdrücklich bestätigt. Wie im Lizenzierungsverfahren auf überörtlicher Ebene werden angemessene Fristen für die Laufzeit der Konzessionsverträge festgeschrieben und Rückgaberegungen getroffen. Die Beibehaltung der Ausschließlichkeit der Wegerechte erfordert eine Ausnahme von § 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

Zu § 11 (Örtliche Versorgung)

Ausgehend von der vorhandenen Versorgungsstruktur in den Gemeindegebieten wird den Gemeinden abweichend von einem reinen Wettbewerbsmodell die Möglichkeit eingeräumt, durch Satzung und Verträge die Gestaltung der Elektrizitätsversorgung im Gemeindegebiet abschließend zu regeln. Sie können einem oder mehreren Betrieben die Aufgaben der Elektrizitätsversorgung übertragen.

In der Satzung wird der Vertragstyp festgelegt, für den sich die Gemeinde entscheidet. Mit dem Vertragstyp wählt die Gemeinde auch das Wettbewerbsmodell. Sie kann dabei zwischen drei Modellen wählen:

- (1) Bei der freien Vertragsgestaltung ohne auferlegte Versorgungspflicht für bestimmte Kundengruppen herrscht freier Wettbewerb, d.h. jeder Lieferant und jeder Kunde hat diskriminierungsfreien Zugang zum örtlichen Verteilnetz.
- (2) Bei der Vertragsgestaltung mit Versorgungspflicht für bestimmte Kundengruppen erhält ein oder erhalten mehrere Lieferunternehmen den vertraglichen Auftrag, für bestimmte Kundengruppen Elektrizität zu einheitlichen Tarif- oder Preisstrukturen mit Versorgungspflicht zu liefern.

Die Versorgungspflicht und die Standardisierung kann sich auf die Gruppe der Tarifikunden (Haushaltstarifikunden, Gewerbetarifikunden) beschränken, kann aber auch größere Verbraucher mit leicht normierbaren Vertrags- und Preiskonditionen mitumfassen (Normsondervertragskunden). Grundsätzlich können alle Kunden, auch die Tarifikunden, den Lieferanten wechseln und eventuell später wieder auf den Garantielieferanten zurückgreifen. Für solche Fälle regelt die Gemeinde in Satzungen oder Verträgen die Bedingungen dieses Wechsels, insbesondere zum Schutz der Garantielieferanten, der seine Kapazitäten für alle Kunden der im Vertrag aufgeführten Gruppen bereithalten muß.

Damit ist der Beschaffungswettbewerb indirekt auch für die im Kollektiv versorgten Kunden von Nutzen, weil der Garantielieferant auf dem Großhandelsmarkt Einkaufspreise durchsetzen kann, die für den einzelnen, an Wettbewerb interessierten Kunden nicht durchsetzbar wären. So läßt sich auch ein hohes Maß an Verbraucherschutz für alle Kunden verwirklichen, die im Wettbewerb nicht umworben werden oder kein Interesse an den Wechselfällen des Marktes haben. Die Preise des Garantielieferanten unterliegen der Strompreisaufsicht.

- (3) Beim Modell des Alleinverkäufers erhält der Lieferant auf Zeit ein Liefermonopol, verbunden mit einer Versorgungspflicht für alle Kunden im vertraglich festgelegten Liefergebiet. Gleichwohl können dritte Lieferanten Lieferangebote an einzelne Kunden abgeben.

Der Alleinverkäufer ist dann aber verpflichtet, in die ausgehandelten Konditionen einzutreten und die von dem Dritten angebotenen Lieferungen zu übernehmen. Die Vertragsbeziehungen zwischen dem Alleinverkäufer und dem Kunden bleiben bestehen.

Das Garantieliefermodell oder das Alleinverkäufermodell erfordern eine Ausnahme von § 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

Zu § 12 (Konzessionsabgabe)

Das bisherige System der Konzessionsabgaben für die Benutzung von örtlichen Wegen und örtlichen Netzen soll aufrechterhalten werden. Die gesetzliche Anknüpfung an die Konzessionierung für den Netzbetrieb ergibt sich daraus, daß nach neuem Recht zwischen Konzessions- und Lieferverträgen zu unterscheiden ist. In der Sache ergibt sich keine Veränderung gegenüber dem geltenden Konzessionsabgabenrecht, da die Lieferung von Elektrizität praktisch immer eine Benutzung des Netzes voraussetzt. Damit ist das zur Sicherung der finanziellen Eigenständigkeit der Kommunen notwendige Konzessionsabgabeaufkommen gewährleistet.

Zu § 13 (Planfeststellung, Plangenehmigung, Leitungsbau)

Als wettbewerbliches Regulativ für einen vorhandenen Netzzugang wird ein Planfeststellungs-/ Plangenehmigungsverfahren für den Leitungsbau eingeführt.

Innerhalb des Verfahrens wird ein Ausgleich zwischen den öffentlichen Interessen und den wettbewerblichen Zielvorstellungen der Netzbetreiber vorgenommen. Hierzu gehören beispielsweise die energiewirtschaftliche und umweltwirtschaftliche

Minimalkostenplanung, die Ziele und Belange der Raumordnung und die Minimierung von Umweltbelastungen hinsichtlich des Standortes und der Erzeugung von Energie.

Die Möglichkeit der Untersagung des Baus einer Leitung durch die Energieaufsichtsbehörde ist an die genannten Kriterien geknüpft.

Zu § 14 (Besitzeinweisung, Enteignung)

Im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens nach § 13 ist über die Zulässigkeit von Enteignungsverfahren zu entscheiden.

Zu § 15 (Tarifaufsicht)

Aufgrund ihres Monopolcharakters werden die überörtlichen und örtlichen Netze hinsichtlich der Netzentgelte der staatlichen Preisaufsicht unterworfen.

Aus Gründen des Verbraucherschutzes werden auch Lieferungen im Rahmen der örtlichen Versorgung nach § 11 tarifiert.

Die Preisaufsicht dient der Transparenz in der Elektrizitätswirtschaft und ist gleichzeitig ein wichtiges Instrument zur Vermeidung von Abschottungs- und Verdrängungspraktiken auf Erzeuger-, Liefer- und Netzebene.

Zu § 16 (Minimalkostenplanung)

Zur Ressourcenschonung fossiler Energien und zum Klimaschutz sind Maßnahmen zur Minimalkostenplanung auch im Elektrizitätswettbewerb erforderlich. Nach den bisherigen Erfahrungen sind sie mittelfristig rentabel und volkswirtschaftlich auch zur Verringerung externer Kosten geeignet.

Die Verpflichtung zur Minimalkostenplanung ist deshalb für einen ökologisch verantwortbaren Rahmen für jedermann tragbar.

Mit der Regelung werden die Vorschläge der noch nicht verabschiedeten europäischen Richtlinie für Least-Cost-Planning-Verfahren aufgegriffen.

Zu § 17 (Vorrang einspeisungen aus Gründen des Umweltschutzes)

Aus Gründen des Klima- und Umweltschutzes sieht die Binnenmarktrichtlinie Vorrangregelungen für erneuerbare Energien und Kraft-Wärme-Kopplung vor. Damit soll der Anteil der umweltfreundlichen Elektrizitätserzeugung gesteigert, die CO₂-Emissionen schrittweise gesenkt und die erschöpflichen Energieressourcen geschont werden.

Nach Wegfall der Gebietsmonopole werden die Netzbetriebe Adressaten der Einspeiseberechtigten. Sie zahlen die Vergütung in Höhe der im außer Kraft zu setzenden Stromeinspeisungsgesetz festgelegten Sätze. Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen über 1 MW erhalten eine Vergütung von 10 Pf/kWh.

Die Mehrkosten werden zur Beseitigung regionaler Disparitäten auf alle örtlichen und überörtlichen Netzbetreiber umgelegt. In einer Rechtsverordnung legt der Bundesminister für Wirtschaft die Höhe und zeitliche Dauer der Sätze fest, um sie an die jeweilige Marktentwicklung anpassen zu können und Mitnahmeeffekte zu vermeiden.

Zu § 18 (Übergangsregelung zugunsten ostdeutscher Braunkohle)

In Ostdeutschland hat die Umstrukturierung der Braunkohleförderung sowie der Stromerzeugung und Stromverteilung zu einer starken Senkung der Förderung und einer Halbierung der Kraftwerkskapazitäten geführt. Milliardeninvestitionen in die Modernisierung der Versorgung sind getätigt worden, die noch über einen langen Zeitraum abgeschrieben werden müssen. Nach einer Reduzierung der Beschäftigung ist jetzt ein Niveau erreicht, das aus struktur- und sozialpolitischen Gründen gehalten werden muß. Die Bestandssicherung der ostdeutschen Braunkohleverstromung ist am besten durch eine letztlich von allen deutschen Verbrauchern zu tragende, zeitlich befristete, vorrangige Abnahme für den größten Teil ostdeutschen Braunkohlestroms zu erreichen. Es wird angesichts der grundsätzlich gegebenen Wettbewerbsfähigkeit des ostdeutschen Braunkohlestroms erwartet, daß sich der Teil dieses Stroms, der nicht durch diese Quotenregelung gesichert ist, schon jetzt konkurrenzfähig am Markt behaupten kann. Mit der auf ganz Deutschland verteilten Quote wird die in der Europäischen Richtlinie vorgesehene Übergangsregelung für vor Inkrafttreten der Richtlinie auferlegte Verpflichtungen am besten erfüllt.

Die Bezugspflichten sind handelbar. Zur Vermeidung von Übertragungsverlusten sollte ostdeutscher Braunkohlestrom wie bisher weitgehend in den neuen Bundesländern verbraucht werden. Absatz 1 Satz 2 sieht daher vor, daß die Bezugspflicht durch Verträge mit ostdeutschen Unternehmen über die Abnahme des Braunkohlestroms erfüllt werden soll. Dem Ziel der Regelung, den Absatz ostdeutschen Braunkohlestroms zu auskömmlichen Preisen mittelfristig abzusichern, wird eine rechnerische statt einer physischen Abnahme voll gerecht. Dies liegt auch im Interesse der Lieferanten ostdeutschen Braunkohlestroms, ihre Kunden möglichst zu halten.

Zu § 19 (Marktzutrittsregelungen)

Den überörtlichen und örtlichen Netzbetreibern wird in begründeten Fällen das Recht eingeräumt, bei Stromimporten aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Drittstaaten den Netzzugang zu verweigern. Die zeitlich befristete Schutzklausel dient der Sicherstellung eines gleichgewichtigen grenzüberschreitenden Marktzutritts und der Vermeidung von Umweltdumping-Praktiken.

Zu § 20 (Kartell- und Energieaufsicht)

Absatz 1 ist die notwendige allgemeine Befugnisnorm, damit die für die Kartell- und Energieaufsicht zuständigen Behörden die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes überwachen und die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung des Gesetzes anordnen können.

Nach Absatz 2 steht den Behörden ein Auskunftsrecht gegenüber unternehmerischen und betrieblichen Einheiten im Sinne des § 3 Abs. 1 zu, damit die Aufsicht nach diesem Gesetz wirksam durchgeführt werden kann. Die unternehmerischen und betrieblichen Einheiten sind deshalb zur Auskunft über wirtschaftliche, umweltbezogene und technische Sachverhalte verpflichtet, die zur Überwachung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Pflichten erforderlich sind. Die Pflicht erstreckt sich auf alle Auskünfte, die zur Durchführung der Aufsicht benötigt werden.

Absatz 3 verleiht den für die Aufsicht zuständigen Personen das Recht, Betriebsgrundstücke, Geschäftsräume und Einrichtungen der unternehmerischen und betrieblichen Einheiten zu betreten, um die zur Überwachung erforderlichen Prüfungen vorzunehmen.

sowie die geschäftlichen und betrieblichen Unterlagen einzusehen. Die Vorschrift schränkt insoweit das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) ein.

Damit die Behörde die sich aus dem Gesetz ergebenden Pflichten überwachen kann, muß sie sich die notwendigen Auskünfte auch selbst verschaffen können, soweit ihr diese vom Auskunftspflichtigen nicht rechtzeitig oder nicht in erforderlichem Umfang zur Verfügung gestellt werden. Hierzu ist ein Betretungsrecht der geeignete Weg, um den Behörden Prüfungen vor Ort und unmittelbare Einsichtnahme in die Geschäftsunterlagen zu ermöglichen. Der Eingriff ist auch erforderlich. Ein anderes Mittel, das weniger intensiv in den geschützten Grundrechtsbereich eingreift, steht nicht zur Verfügung. Die Regelung ist den unternehmerischen und betrieblichen Einheiten auch zutunbar. Sie unterliegen den Pflichten aus diesem Gesetz. Im Hinblick auf die in § 1 normierten Ziele besteht ein überragendes Interesse an einer wirkungsvollen Aufsicht. Deswegen ist es berechtigt, daß die unternehmerischen und betrieblichen Einheiten eine Betretung ihrer Betriebsgrundstücke, Geschäftsräume und Einrichtungen durch Beauftragte der Behörde dulden müssen.

Zu § 21 (Zuständigkeiten)

Absatz 1 weist die Aufgaben nach diesem Gesetz den Ländern und den von Ihnen benannten zuständigen Landesbehörden zu.

In Absatz 2 ist eine Einvernehmenslösung für den Fall vorgesehen, daß Maßnahmen einer Landesbehörde oder einer unternehmerischen bzw. betrieblichen Einheit im Sinne des § 3 Abs. 1 in ihrer Wirkung über das Gebiet eines Landes hinausgehen. In besonderen Fällen, die von nationaler oder grenzüberschreitender Bedeutung sind, wird der Bundesregierung ein Auskunfts- und Erörterungsrecht eingeräumt.

Zu § 22 (Ordnungswidrigkeiten)

Der Ordnungswidrigkeitenkatalog umfaßt die bußgeldbewehrten Tatbestände dieses Gesetzes. Die Höhe der Geldbuße wurde in Abhängigkeit von der Gewichtung der Neuorganisation der Elektrizitätswirtschaft auf höchstens 200.000 DM festgesetzt.

Zu § 23 (Inkrafttreten)

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Zu § 24 (Außerkräfttreten)

Das geltende Energiewirtschaftsgesetz tritt bezüglich der Regelungen zur Elektrizitätsversorgung außer Kraft. Gleiches gilt für das Stromeinspeisungsgesetz.